

Magdeburg, den 16.11.2020  
La-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 1** **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Die Tagesordnung wird festgestellt.*

**Begründung:**



Magdeburg, den 16.11.2020  
La-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 2** **Genehmigung der Niederschrift über die 190. Präsidiumssitzung am 28. September 2020 in Magdeburg**

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Die Niederschrift über die 190. Präsidiumssitzung am 28.09.2020 in Magdeburg wird genehmigt.***

**Begründung:**

Es sind zur mit E-Mail vom 01.10.2020 versandten Niederschrift über die 190. Präsidiumssitzung in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche eingegangen.



Magdeburg, den 16.11.2020

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referentin Karin Becker  
**TOP 3** **DigitalPakt Schule;  
Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule**

---

**Anlage:** Bund-Länder-Zusatzvereinbarung „Administration“ zum  
DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

---

**Bisherige Beratung:** 184. Präsidiumssitzung am 19.08.2019 (TOP 9)  
189. Präsidiumssitzung am 29.06.2020 (TOP 16.11)

---

**Beschlussvorschlag:** ***Kenntnisnahme***

**Begründung:**

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie mussten seit März 2020 die öffentlichen Schulen für längere Zeit schließen bzw. konnten einen Präsenzunterricht nur noch für eine reduzierte Zahl von Schülern anbieten. Der Bund hat vor diesem Hintergrund seine Anstrengungen im Rahmen des DigitalPakt Schule, mit dem der Bund 5 Mrd. Euro in eine flächendeckende Infrastruktur für digitales Lernen investiert, ausgeweitet, um:

- 500 Mio. Euro für ein Sofortausstattungsprogramm, damit Schulen Laptops an diejenigen Schülerinnen und Schüler ausleihen können, die zu Hause keine eigenen Endgeräte nutzen können,
- 500 Mio. Euro zur Förderung von Administratoren, die sich um die digitale Technik kümmern sollen,
- 500 Mio. Euro, um Lehrerinnen und Lehrer mit Laptops auszustatten.

Im Einzelnen:

➤ DigitalPakt Schule

Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule“ stellt der Bund für den Zeitraum von fünf Jahren (ab Inkrafttreten der Vereinbarung) 5 Mrd. Euro zur Verfügung. Auf Sachsen-Anhalt entfallen davon rd. 137,6 Mio. Euro.

Die Umsetzung des DigitalPakt Schule in Sachsen-Anhalt wird in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule geregelt, die am 30.09.2019 im Ministerialblatt LSA veröffentlicht wurde (MBL. LSA S. 333 ff.).

➤ Erste Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule;  
Beschaffung digitaler Endgeräte

Bund und Länder haben sich am 15.05.2020 auf eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule verständigt. Inhalt ist ein Sofortprogramm in Höhe von 500 Mio. Euro zur Beschaffung digitaler Endgeräte für Schulen. Für die beabsichtigten Beschaffungen stehen in Sachsen-Anhalt rd. 15,3 Mio. Euro zur Verfügung.

Das Land Sachsen-Anhalt ermöglicht den Schulträgern sowohl eine Bestellung der digitalen Endgeräte zentral über das Land als auch eine dezentrale Beschaffung in eigener Verantwortung. Schulträger, die die Geräte selbst beschaffen wollen, erhalten die Zuwendungen des Bundes und des Landes auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land.

Landesweit haben sich 48 Schulträger für die zentrale und 153 Schulträger für die dezentrale Beschaffung entschieden.

➤ Zweite Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule;  
Administration

Nach Punkt 28 der Verabredung des Koalitionsausschusses vom 17. Juni 2020 sowie einem anschließenden Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder wird der Förderkatalog des DigitalPakts Schule um eine befristete Beteiligung des Bundes an der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratoren erweitert.

Bundesbildungsministerin Karliczek hat am 03.11.2020 die Bund-Länder-Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unterzeichnet, nachdem die Länder bereits zuvor die Vereinbarung unterschrieben hatten. Damit ist die Vereinbarung am 04.11.2020 in Kraft getreten. Sie endet mit dem Ablauf der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

Mit der zweiten Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule können 500 Mio. Euro an die Schulen fließen, um die Administration der IT in den Schulen und damit die Digitalisierung der Schulen zu fördern. Für Sachsen-Anhalt stehen 13.758.200 Euro zur Verfügung.

Anträge können bei den Ländern gestellt werden, sobald deren Förderrichtlinien veröffentlicht wurden. Die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 v.H. der förderfähigen Kosten für Maßnahmen nach § 2 der Vereinbarung. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

Bildungsminister Tullner und Staatssekretärin Feußner haben in einer Videokonferenz mit den Kommunalen Spitzenverbänden am 10.11.2020 mitgeteilt, dass das MB anstrebt, den 10 %-igen Eigenanteil über das Land zu erbringen. Eine Verständigung innerhalb der Landesregierung steht dazu jedoch noch aus. Zu einer Weiterförderung der Maßnahmen über das Jahr 2024 hat sich das MB nicht bekannt. Überdies hat das MB für Ende November 2020 eine Abfrage bei den Schulträgern angekündigt, um zu ermitteln, ob eine zentrale Administration durch das Land vereinbart werden soll oder ob die Schulträger die Administration eigenverantwortlich regeln wollen. Wie bei der Beschaffung der digitalen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sollen die Fördermodalitäten nicht in einer Richtlinie, sondern in Zuwendungsverträgen mit den jeweiligen Schulträgern geregelt werden.

Bei einer eigenverantwortlichen Organisation der IT-Administration durch die jeweiligen Schulträger ist zu bedenken, dass auf kleinere Schulträger nur geringe Finanzierungsanteile entfallen werden. Deshalb könnte auch in den Blick genommen werden, die IT-Administration in interkommunalen Verbänden zu organisieren. Die Vereinbarung lässt diesen Lösungsansatz ausdrücklich zu.

Eine besondere Herausforderung wird aber die Gewinnung geeigneter qualifizierter IT-Fachkräfte als Administratoren darstellen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass § 2 Abs. 2 b der Zusatzvereinbarung auch pauschalisierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Ländern oder bei Schulträgern angestellten IT-Administratoren in Höhe von bis zu 10.000 Euro einmalig pro Fachkraft ermöglicht.

➤ Dritte Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule;  
Ausstattung von Lehrern mit digitalen Endgeräten

Zur Unterstützung der Lehrkräfte beraten Bund und Länder aktuell über eine dritte Zusatzvereinbarung, mit der Mittel für digitale Endgeräte für Lehrkräfte bereitgestellt werden sollen.

Das MB hat bereits mitgeteilt, dass die digitalen Endgeräte für alle Lehrer zentral durch das Land beschafft werden sollen. Jedoch müssen auch die den Lehrern zur Nutzung überlassenen Geräte mit den digitalen Infrastrukturen der Schulen kompatibel sein. Diesbezüglich wird das Land die Schulträger einbeziehen müssen.



Magdeburg, den 16.11.2020

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath  
**TOP 4** **Difu-Kurzstudie „Bestand und Zustand des gemeindlichen Straßennetzes in Sachsen-Anhalt: Mittel-und langfristige Investitionsbedarfe“**

---

**Anlagen** Pressemitteilung vom 02.11.2020

---

**Bisherige Beratung:** 189.Sitzung des Präsidiums; TOP 16.4  
184. Sitzung des Präsidiums; TOP 5.1

---

**Beschlussvorschlag:** *Es wird um Kenntnisnahme gebeten.*

**Begründung:**

Das Präsidium des SGSA hatte in seiner 184. Sitzung am 19.08.2019 die Beauftragung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) zur Ermittlung des Investitionsbedarfs in die kommunalen Straßen und Brücken Sachsen-Anhalts beschlossen. Auf Basis einer sich anschließenden, in den Sommermonaten durchgeführten Befragung hat das Difu zwischenzeitlich die beauftragte Studie erstellt, deren Ergebnisse voraussichtlich in der Sitzung am 07.12.2020 durch das Difu vorgestellt werden.

Erste Ergebnisse der Studie hatten wir bereits mit Pressemitteilung vom 02.11.2020 veröffentlicht (*Anlage*). Im Anschluss unserer Präsidiumssitzung ist eine Pressekonferenz zur Präsentation der Studie vorgesehen. Wir freuen uns besonders, dass Herr Dr. Scheller vom Difu angeboten hat, die Ergebnisse der Studie nicht nur in der Pressekonferenz, sondern gemeinsam mit Herrn Raffer auch in unserer Präsidiumssitzung für Sie vorzustellen. Herr Dr. Scheller und Herr Raffer sind die hauptverantwortlichen Autoren unserer Studie.

Herr Raffer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Difu im Forschungsbereich Infrastruktur, Wirtschaft und Finanzen. Innerhalb des Teams „Wirtschaft und Finanzen“ liegt sein Arbeitsschwerpunkt auf Kommunalbefragungen sowie der statistischen Auswertung öffentlicher Daten zur Finanzwirtschaft. Herr Dr. Scheller ist Leiter des Teams „Wirtschaft und Finanzen“ am Difu. In dieser Funktion verantwortet er eine Vielzahl interdisziplinärer Projekte zur kommunalen Finanz- und Haushaltswirtschaft – meist in Verbindung mit Fragen der öffentlichen Investitionstätigkeit und Infrastrukturplanung.



Magdeburg, den 17.11.2020  
Jl-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referent Jörn Langhoff  
**TOP 5** **Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden infolge der Corona-Pandemie**

---

**Anlagen:**

- Stellungnahme SGSA vom 30.09.2020
- Erlass MF LSA vom 06.11.2020 / Modellrechnung zum GewStAusgleichsG LSA
- KNSA-Beitrag 387/2020 vom 20.11.2020

---

**Bisherige Beratung:** 189. Präsidiumssitzung am 29.06.2020 TOP 4  
190. Präsidiumssitzung am 28.09.2020 TOP 4

---

**Beschlussvorschlag:**

*Das Präsidium begrüßt die mögliche Umschichtung von coronabedingten Liquiditätshilfen in eine Kompensation der coronabedingten Einnahmeausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das Jahr 2020.*

*Das Präsidium fordert Land und Bund auf, die weiteren coronabedingten Haushaltsbelastungen der Kommunen über das Jahr 2020 hinaus im Blick zu haben und diese durch weitere Hilfen zu unterstützen. Dabei soll ein Dreiklang aus Liquiditätssicherung, echten Zuschüssen und haushaltsrechtlichen Anpassungen in den Blick genommen werden.*

**Begründung:**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich am 14.10.2020 in zweiter Lesung mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gewerbesteuerausgleichsgesetz – GewStAusgleichsG LSA befasst und einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen in der Fassung der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen in der LT-Drs. 7/6646 beschlossen. Über die Debatte berichten wir in der November Ausgabe der Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (Anlage). Das GewStAusgleichsG LSA vom 21. Oktober 2020 ist im GVBl. LSA am 27.10.2020 veröffentlicht worden und somit bereits in Kraft getreten.

Nach dem Gesetz erhält eine Gemeinde Gewerbesteuerausgleichszuweisungen, wenn das Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im 1.-3. Quartal des Jahres 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den 1.-3. Quartalen des Jahres 2017-2019 unterschreitet. Entgegen unserer Forderung aus der Stellungnahme vom 30.09.2020 (Anlage) ist es bei der Ermittlung der kommunalindividuellen Ausgleichsbeträge bei der Bruttobetrachtung (keine Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage) geblieben. Wir hatten uns für eine Netto-Betrachtung der ausgesprochen, zumal selbst der in dem Gesetz enthaltenen Ausgleichssumme von 162 Mio. Euro eine Netto-Betrachtung zugrunde liegt. Mit der beschlossenen Brutto-Betrachtung sind in 2020 Verzerrungseffekte zugunsten derjenigen Kommunen verbunden, die unterdurchschnittliche Gewerbesteuerhebesätze und ein überdurchschnittliches Gewerbesteueraufkommen aufweisen. Durch die Brutto-Betrachtung wird in die nivellierende Wirkung der bei der Berechnung der Gewerbesteuerumlage berücksichtigten Hebesatzunterschiede ausgeblendet. Diese Verzerrung führt in Einzelfällen zu hohen 6- bis bzw. mittleren 7-stelligen Beträgen.

Mit ergänzenden Erlass des Ministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen vom 06.11.2020 hat das Ministerium der Finanzen Modellrechnungen zu den möglichen Ausgleichszuweisungen zur Verfügung gestellt. Die hierfür auf Basis der Schnellmeldungen zur Umsetzung des GemFinRefG fürs 3. Quartal 2020 vorgelegten Berechnungen können aus Sicht der Landesgeschäftsstelle nachvollzogen werden.

Während der Landtagsdebatte am 14.10.2020 machten mehrere Abgeordnete fraktionsübergreifend deutlich, dass die Kommunen auch über das Jahr 2020 weitere Hilfen von Bund und Land benötigen werden. Dabei muss der Fokus neben der Gewerbesteuer auch auf andere coronabedingte Steuerausfälle, wie u. a. den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, gerichtet werden. Dies entspricht der Positionierung des Haushalts- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 16.09.2020.

Hier gilt es festzuhalten, dass in Bezug auf die durch den Nachtragshaushalt 2020/2021 beschlossenen coronabedingten Liquiditätshilfen in Höhe von 40 Mio. Euro lediglich 1.280.672 Mio. Euro ausgereicht wurden. Unter der Voraussetzung der Zustimmung des Finanzausschusses im Landtag von Sachsen-Anhalt beabsichtigt das Ministerium für Finanzen die Restsumme von 38.719.328 Euro über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf alle Städte- und Gemeinden Sachsen-Anhalts zu verteilen. Dies wäre ausdrücklich zu begrüßen.

Nach der November-Steuerschätzung 2020 wird sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 2020 voraussichtlich auf 620 Mio. Euro belaufen. In der Oktober-Steuerschätzung 2019 ging man für 2019 noch von einem Einkommen von rund 663 Mio. Euro aus. In der Mai-Steuerschätzung 2020, die im Vergleich zur Oktober-Steuerschätzung 2019 als Grundlage sowohl für die bundesgesetzliche Änderung als auch für das GewStAusgleichsG LSA herangezogen wurde, belief sich das für 2020 unterstellte Aufkommen auf 601 Mio. €.

Die Gemeinden erhalten 15 Prozent des Aufkommens der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer sowie 12 Prozent des Aufkommens der Kapitalertragsteuer. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird am Aufkommen des jeweiligen Bundeslandes bemessen. Das somit ermittelte Gesamtaufkommen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird anhand der gemeindespezifischen Schlüsselzahlen alle Gemeinden verteilt. Entsprechend fallen die insgesamt unterstellten coronabedingten Steuermindereinnahmen ebenfalls über die

gemeindespezifischen Schlüsselzahlen bei allen Gemeinden an. Daher ist es folgerichtig, entsprechende Kompensationszahlung ebenfalls über die entsprechenden Schlüsselzahlen zu verteilen.

Sofern der Finanzausschuss des Landtages der entsprechenden Mittelumschichtung zustimmt, wird eine zentrale Forderung des SGSA in Form der Umwandlung bisheriger Liquiditätshilfen in echte, nicht rückzahlbare Zuschüsse, umgesetzt. In Summe fließen somit rd. 200 Mio. Euro an Ausgleichszahlungen an die Gemeinden.

Im Hinblick auf den von der Landesgeschäftsstelle geforderten Dreiklang aus Liquiditätssicherung, echten Zuschüssen und haushaltsrechtlichen Anpassungen erfolgt Ersteres überwiegend durch den Erlass des MI LSA vom 02.04.2020 zur pandemiebedingten Überschreitung des Liquiditätskreditrahmens i.S.d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG. Der Erlass wird voraussichtlich im Zusammenhang mit den anstehenden pandemiebedingten haushaltsrechtlichen Anpassungen gemäß der Verordnungsermächtigung in § 161 Abs. 2 KVG verlängert werden. Die entsprechenden haushaltsrechtlichen Anpassungen werden derzeit im Rahmen eines Verordnungsentwurfs mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt, wobei wesentliche Forderungen des SGSA berücksichtigt werden.

Durch die vom Bund und Land beschlossenen Maßnahmen dürften die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie zumindest in 2020 insgesamt betrachtet spürbar abgemildert werden, auch wenn die fiskalische Betroffenheit von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ist. Angesichts der sich laut aktueller Steuerschätzung erneut verlangsamten Einnahmeerholung ab 2021 werden gleichwohl umfangreiche Stützungsmaßnahmen von Bund und Ländern für die Jahre 2021 und 2022 erforderlich sein. Auch hier soll ein Instrumentenmix i.S.d. beschriebenen Dreiklangs in den Blick genommen werden.



Magdeburg, den 18.11.2020  
Jl-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referent Jörn Langhoff  
**TOP 6** **Sonderbericht des Landesrechnungshofes zu den  
Kommunal финанzen**

---

**Anlagen**  
- Sonderbericht Landesrechnungshof zur Lage der  
Kommunal финанzen  
- Pressemitteilung Landesrechnungshof vom 02.10.2020

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

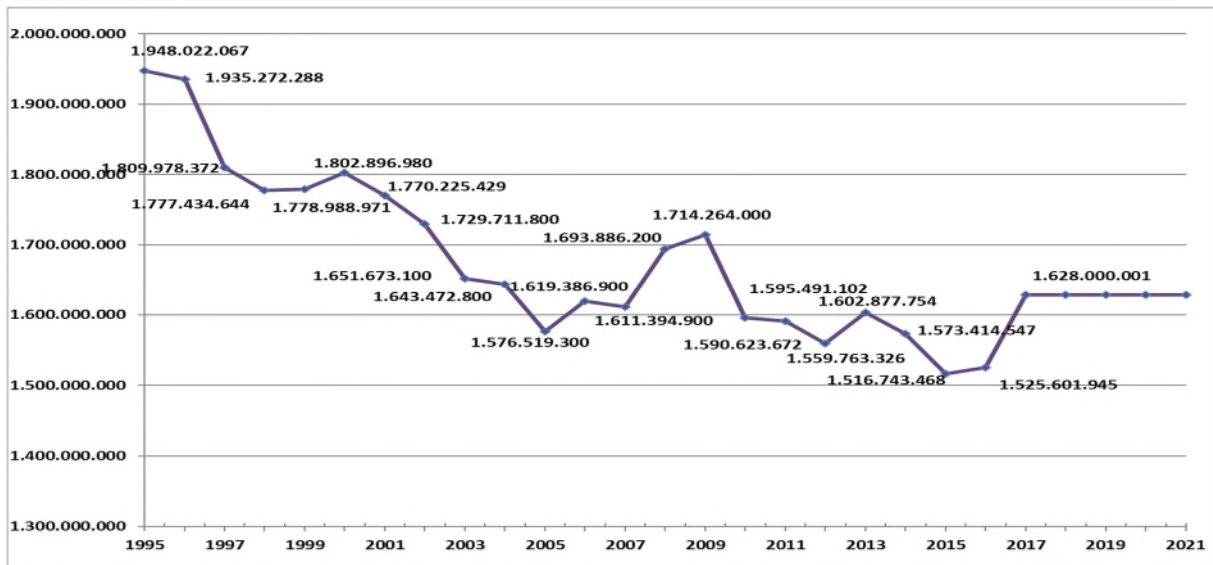
*Das Präsidium nimmt den Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Kenntnis.*

*Das Präsidium betont, dass die Ursachen für den unbestreitbaren Rückstand im Umstellungsprozess vielschichtig sind und im Gesamtkontext u.a. der Auswirkungen der Gemeindegebietsreform, dem Fachkräftemangel, der Finanzausstattung der Kommunen und der zunehmenden Komplexität und Regelungsdichte des Verwaltungshandels zu sehen sind.*

**Begründung:**

Am 02.10.2020 veröffentlichte der Landesrechnungshof (LRH) den als Anlage beigefügten Sonderbericht im Rahmen der Landespressekonferenz (LPK), an der die Landesgeschäftsstelle teilgenommen hat. Der Bericht kommt anhand der Auswertung der Kassenstatistik und damit ausschließlich der Betrachtung der Finanzrechnung der Jahre 2015 bis 2019 und der Verschuldungssituation zu dem Ergebnis, dass trotz der anhaltend guten konjunkturellen Lage bis 2019 die Zahl der Kommunen mit Haushaltsschwierigkeiten nach wie vor hoch ist.

Bei der Ursachenanalyse kommt der LRH zu der Einschätzung, dass diese Entwicklung nicht ausschließlich damit zusammenhängt, dass zu wenig Geld im System sei. Sowohl im Bericht als auch im Rahmen der LPK wurde betont, dass sich der kommunale Finanzausgleich mit dem Festbetrag von 1,628 Mrd. € für die Jahre 2017 bis 2021 auf dem höchsten Niveau aller Zeiten befindet. Eine gewagte Aussage, die zum einen nichts über die Angemessenheit aussagt und zum anderen, wenn schon der Zeithorizont so umfassend thematisiert wird, durch die nachfolgende Grafik widerlegt ist.



Quelle: Darstellung SGSA

### Defizite der kommunalen Haushaltsdaten

In der Pressekonferenz nahmen die vom LRH im Bericht (Abschnitt 5.2) herausgestellten Defizite der kommunalen Haushaltsdaten einen breiten Raum ein. Aufgrund der fehlenden geprüften Eröffnungsbilanzen und daraus resultierend fehlender geprüfter Jahresabschlüsse kann kein vollständiges Bild der kommunalen Finanzsituation gezeichnet werden. Hier spricht der Bericht die beiden zusammen zu betrachtenden Ebenen der Erstellung und Prüfung an. So setzen sich die feststellbaren Rückstände bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse zeitverzögert auch negativ in den sich anschließenden Prüfungen fort. Hier verweist der Bericht auf die hohe Anzahl offener Jahresabschlussprüfungen bei den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise.

Diese Grundaussage ist zutreffend. Nach wie vor ist der Umstellungsprozess zum neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen bei vielen Kommunen nicht abgeschlossen. In der Folge ist auch die Datenlage, z. B. zum kommunalen Vermögen, nicht valide. Damit verbindet der LRH jedoch die Forderung an das Ministerium für Inneres und Sport, unverzüglich seiner Rolle als oberste Kommunalaufsicht gerecht zu werden. Während in der LPK mit keinem Wort die damals noch laufende Diskussion zum Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport zu den Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2020 (s. E-Mail-Rundschreiben vom 20.10.2020) erwähnt wird, greift der Bericht im Abschnitt 5.2 diese Thematik auf, wenn auch nur oberflächlich. Der Erlass bietet eine Chance, den Umstellungsprozess zu beschleunigen, auch wenn der hier vorgegebene Zeitrahmen bis 30.06.2022 nicht ausreichen wird, um sämtliche ausstehende Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen zu erstellen.

Deutlich wird, dass der LRH bei haushaltsrechtlichen Erleichterungen eher bremsend wirkt und stattdessen personelle und finanzielle Unterstützung für vorzugswürdig hält. Mit dieser sollen die Kommunen die erforderlichen Daten zur Aufstellungsprüfung fristgerecht valide

und konsistent und vor allem kontinuierlich und wirtschaftlich bereitstellen können. Abgesehen von dem Fachkräftemangel, der die geforderte personelle Unterstützung beeinflussen dürfte, sehen wir keine Anzeichen seitens des Landes für eine solche Unterstützung.

Der Landesrechnungshof rügt in seinem Bericht, dass zentrale Systeme zur Generierung der für die Jahresabschlüsse erforderlichen Daten noch nicht überall funktionieren. Er fordert eine bedarfsgerechte, problemorientierte und individuelle Unterstützung, auch in personeller und finanzieller Hinsicht. An keiner Stelle befasst sich der LRH mit den Gründen für die Rückstände, insbesondere, dass die vor allem kleineren Verwaltungen aufgrund der stetig zunehmenden Komplexität und Regelungsdichte an ihre Grenzen geraten. Neben der Mamut-Aufgabe der Umstellung auf die Doppik, der sich die meisten Bundesländer seit Jahren konsequent verweigern, sind dies die zurückliegende Gebietsreform, die u.a. bei der zusammenführenden Erfassung kommunalen Vermögens und damit verbundener Fördermittel riesige Herausforderungen mit sich gebracht hat. Aktuell sind es z. B. die Digitalisierung der Verwaltungen; auch im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (OZG, E-Rechnung etc.) oder die Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht etc.

### **Entwicklung der Finanzrechnung**

Des Weiteren beinhaltet der Sonderbericht eine Analyse der kommunalen Finanzsituation für die zurückliegenden Jahre 2015-2019 anhand der leider fast ausschließlichen Einzahlungs- und Saldenbetrachtung der Finanzrechnung gemäß Kassenstatistik. Deutlich zu kurz kommen Aussagen zu wesentlichen Ausgabeentwicklungen.

Bei der Einnahmebetrachtung gilt es zu beachten, dass die Kommunen die im Gesetz zwar festgeschriebene FAG-Masse von 1,628 Mrd. Euro nicht vollständig erhalten. So fließen Mittel aus dem Ausgleichsstock nicht oder verspätet ab. Auch bei Mitteln, die vorab der Investitionspauschale (§ 16 Abs. 2 FAG) entnommen und mit einer Zweckbestimmung (Sportstätten, Brandschutz, Kommunale Krankenhäuser) im Haushaltsplan des Landes gesondert veranschlagt wurden, ergaben sich in den letzten Jahren vielfach Haushaltsreste.

In der anschließenden Analyse wird betrachtet, inwieweit den Kommunen in der laufenden Rechnung zur Begleichung ihrer konsumtiven Ausgaben die erforderlichen Einnahmen zur Verfügung stehen. Die bereinigten Einzahlungen überstiegen seit 2015 durchweg die Summe der bereinigten Auszahlungen, was zunächst als positiv bewertet wird. Jedoch sieht der LRH den ebenfalls festzustellenden Abwärtstrend bei der Saldoentwicklung der laufenden Rechnung kritisch, da weniger Mittel für die Kapitalrechnung (Investitionen, Rücklagenbildung (Liquiditätsreserven), Schuldendienst) zur Verfügung stehen. Der LRH weist darauf hin, dass der aggregierte positive Saldo über alle Kommunen kein Abbild der konkreten Finanzsituation der einzelnen Kommunen ist, die sich sehr unterschiedlich darstellen kann. Zutreffend verweist der Landesrechnungshof auf notwendige gemeindebezogene Betrachtungen. Hierzu bedarf es differenzierter Analysen.

Bei der anschließenden Betrachtung der Kapitalrechnung betont der LRH die Bedeutung der kommunalen Infrastruktur als Grundlage für die öffentliche Aufgabenerfüllung. Diese zu erhalten, zu erneuern bzw. an den jeweiligen Bedarf anzupassen, ist eine wesentliche Aufgabe der Kommunen. Sofern diese nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden kann, ist die öffentliche Aufgabenerfüllung mittel- bis langfristig gefährdet. Zu

begrüßen ist der Hinweis, dass die amtliche Statistik zur Kapitalrechnung keine Auskunft über die tatsächlichen Investitionsbedarfe liefert. Hier verweist der LRH auf die Ergebnisse der seit Jahren durchgeführten Erhebungen im Zusammenhang mit dem KfW-Kommunalpanel.

Die Salden der Kapitalrechnung waren im Zeitraum 2015-2019 durchweg negativ. Mögliche Erklärungsansätze aus Sicht des LRH sind die Auflösung bzw. Verringerung von Rücklagen sowie das Heranziehen der Mittel für Investitionen oder für Tilgungen im Kontext der STARK-Programme. Die steigenden Ausgaben der Kapitalrechnung lassen aber keine Aussage dahingehend zu, dass auch mehr investiert wurde. So können die Ausgabensteigerungen durch Preissteigerungen aufgrund von Kapazitätsengpässen (Stichwort: Auslastung der Baubranche) verursacht sein. Kommunalgruppenspezifisch ergeben sich zum Teil deutliche Unterschiede in der Entwicklung des Saldos der Kapitalrechnung in den Jahren 2015-2019.

Bei der Betrachtung der Finanzrechnung insgesamt wird trotz verbesserter Einnahmeentwicklung und dargestellter positiver Saldenentwicklung in den Jahren 2016-2018 mit Verweis auf den negativen Saldo in 2019 die Situation insgesamt als kritisch bewertet. Hier verweist der Bericht darauf, dass die Einzelfallbetrachtung auf Kreisebene ein sehr differenziertes Bild der Finanzsituation zeigt. Daraus zieht der LRH zwei bemerkenswerte Rückschlüsse:

1. mit Ausnahme von bereits auskonsolidierten Kommunen (eine Definition erfolgt hierfür nicht) müssen diejenigen Kommune mit negativem Finanzierungssalden ihre Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung verstärken.
2. Darüber hinaus muss die Verteilungsgerechtigkeit innerhalb des Finanzausgleichsgesetzes stärker in den Fokus genommen werden, um die Binnenverteilung zu optimieren. Auskonsolidierten Kommunen kann nur außerhalb der bestehenden Systematik des Finanzausgleichsgesetzes nachhaltig geholfen werden.

Gerade die zweite Aussage ist mit Vorsicht zu betrachten, da die nicht näher ausgeführte Optimierung der Binnenverteilung hier ausschließlich auf einer aggregierten Saldobetrachtung der Finanzrechnung fußt, obwohl später festgestellt wird, dass diese nicht ausreichend zur Beschreibung der Finanzsituation ist und bei der notwendigen deutlich differenzierteren Betrachtung der Verschuldung eine konsequente Konsolidierung seitens der Kommunen angemahnt wird.

### **Kommunale Verschuldung**

Zusätzlich zu der vom LRH festgehaltenen Tatsache, dass die Finanzrechnung nicht den tatsächlichen Investitionsbedarf widerspiegelt, bildet sie auch die Entwicklung der Kassenkredite nicht transparent ab. Entsprechende Darstellung der kommunalen Verschuldung erfolgt im Abschnitt 3. Im Betrachtungszeitraum seit 2010 (Beginn STARK II) ist die Gesamtverschuldung der Kommunen sukzessive gesunken. Jedoch ist ein Auseinanderdriften der Kreditmarkt- und Liquiditätskreditverschuldung zu beobachten. Während die Kreditmarktschulden deutlich zurückgingen, sind die Kassenkredite angestiegen. Die hierfür maßgeblichen strukturellen Haushaltsdefizite dürften verschiedene Ursachen haben. Jedoch verweist der LRH hier nur auf den möglichen Zusammenhang möglicher, mit STARK II in Verbindung stehender, Tilgungsstauchungen. Die hiermit verbundene Erwartung an die Kommunalaufsichtsbehörden, diese rechtswidrige Praxis zu unterbinden, läuft ins Leere, da der Zusammenhang zwar

vermutet werden kann, jedoch kein direkter haushaltrechtlicher, zu beanstandender Zusammenhang besteht. Dies gilt umso mehr, als die Erwartungen des LRH zu einseitig auf die Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen gerichtet sind. Ohne deren Notwendigkeit grundsätzlich negieren zu wollen, hätte es dem Bericht gutgetan, eine Analyse großer Ausgabenblöcke vorzunehmen. Exemplarisch verweisen wir erneut auf die bereits erwähnte, zunehmende Verdichtung des Verwaltungshandelns, die nicht in Verantwortung der Kommunen liegt, aber hier zu nicht unerheblichen Kostensteigerungen führt.

Der Bericht nimmt auch bei der Verschuldung eine differenzierte Betrachtung nach Gebietskörperschaftsgruppen und differenziert nach „Aufgaben-Regionen“ auf Kreisebene vor, wobei eine absolute und Pro-Kopf-Betrachtung erfolgt. Hier werden enorme Unterschiede hinsichtlich des auf die einzelnen Aufgaben-Regionen bezogenen, aber auch gemeindescharf analysierten Verschuldungsgrades offensichtlich.

Mit Blick auf das hohe und stagnierende Niveau an Kassenkrediten ist für den LRH keine Strategie erkennbar, wie die von dieser Problemstellung betroffenen Kommunen und die Kommunalaufsichtsbehörden dieser Entwicklung entgegenwirken wollen. Die Situation verschärft sich seit Jahren weiter. Auch hier richtet der LRH seine Forderung auf ein energisches Handeln seitens der Kommunalaufsicht, womit erneut sehr einseitig nur auf die Konsolidierungsbemühungen der Kommunen abgestellt wird. Zwar werden weitere Hilfen des Bundes und Landes nicht per se in Abrede gestellt; jedoch werden hierfür Gegenleistungen gefordert. Hier wäre eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umgang des Landes in Bezug auf die nicht vollständige Weiterreichung der seit 2018 fließenden Bundesentlastung wünschenswert gewesen.

Sodann schlägt der LRH eine Änderung der KomHVO in Richtung einer stärkeren Berücksichtigung des Bestandes und der Auszahlungen für die vollständige Tilgung der Liquiditätskredite in der Finanzplanung vor. Welch drastische Folgen dies angesichts der zuvor beschriebenen deutlichen Heterogenität bei der Liquiditätskreditverschuldung gerade bei den hoch verschuldeten Kommunen haben dürfte, ist offensichtlich und stellt die Forderung als quasi unrealistisch bzw. rein theoretischer Natur dar.

### **Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Im Abschnitt 4 erfolgt ein kurzer Verweis auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunalhaushalte. Der Einbruch der Wirtschaftsleistung infolge der Corona-Pandemie wird auf die Finanzlage der Kommunen wesentliche Auswirkungen haben, da diese Entwicklung eine sinkende Wirtschaftskraft mit sinkenden Steuereinnahmen nach sich zieht. Dieser zeitlich begrenzte Sondereffekt wird die in den vorangegangenen Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs mit nahezu stetig steigenden Steuereinnahmen überdeckten Schwächen der kommunalen Haushalte wieder deutlicher hervortreten lassen, so der LRH weiter. Die in dem Bericht dargestellten Ergebnisse aus der Analyse zur Lage der Kommunalfinanzen sind aufgrund der Corona-Pandemie auch aus Sicht des LRH völlig neu einzuordnen und lassen sich nicht einfach verstetigen. Auch wenn es der LRH als folgerichtig ansieht, dass die Kommunen aufgrund der unvorhersehbaren Einnahmeausfälle kurzfristig unterstützt werden, betont er zeitgleich, dass sich die Kommunen nicht allein auf die staatlichen Fiskalprogramme verlassen dürfen.



Magdeburg, den 13.11.2020

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referent Jörn Langhoff/Referentin Anika Grimm

**TOP 7** **Zukünftige Rechtsform LEADER/CLLD**

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Das Präsidium des SGSA begrüßt die Stärkung des LEADER-Ansatzes in der EU-Förderperiode 2021-2027.**
- 2. Das Präsidium des SGSA erachtet eine Überführung der LEADER-Aktionsgruppen in die Rechtsform des eingetragenen Vereins aus Haftungsgesichtspunkten für sinnvoll.**
- 3. Das Präsidium des SGSA fordert langfristige Rechts-und Finanzierungssicherheit für die LEADER-Aktionsgruppen in Sachsen-Anhalt. Dies betrifft auch die Förderfähigkeit sämtlicher mit der Überführung in die Vereinsstruktur verbundener einmaliger und dauerhafter Kosten.**

**Begründung:**

**I. Ausgangslage**

LEADER ist ein Kulissenprogramm. Das bedeutet, dass die Förderung nur in so genannten LEADER-Aktionsgebieten möglich ist. Dies sind kleinere, abgegrenzte Gebiete des ländlichen Raums, die unter geografischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine Einheit bilden und landkreisübergreifend angelegt sind. In der laufenden LEADER-Förderperiode gibt es in Sachsen-Anhalt 23 solcher Aktionsgebiete. LEADER verfolgt den methodischen Ansatz der Regionalentwicklung, der es den lokalen Akteuren ermöglichen soll, regionale Prozesse mitzugestalten. So soll das Potential einer Region besser genutzt werden und erheblich zur Entwicklung der Region beitragen.

In jedem ausgewählten LEADER-Aktionsgebiet wird eine LEADER-Aktionsgruppe - auch Lokale Aktionsgruppe genannt (LAG) - gebildet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens (ausschließlich lokale Akteure) zusammensetzt. Die 2007-2013 begonnene Zusammenarbeit von Kommunen, Tourismus, Kultur, Landwirtschaft und Gewerbe in den Aktionsgruppen wird weiter fortgesetzt. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger müssen nach Vorgaben der EU-Kommission die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer LAG stellen. Die Zusammenarbeit wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Aktionsgruppe erarbeitet eine Entwicklungsstrategie und ist verantwortlich für deren Umsetzung (so genannter „Bottom-Up-Ansatz“).

Der ursprünglich auf den ELER-Fonds begrenzte Ansatz wurde in der aktuellen Förderperiode auf einen fondsübergreifenden Ansatz umgestellt, so dass sich der LEADER/CLLD - Prozess aus Mitteln aller drei Fonds (ELER, EFRE und ESF) bedient. Aufgrund der unterschiedlichen Interventionslogiken aller drei Dachfonds bestand vor allem zu Beginn der aktuellen Förderperiode ein enormer Abstimmungsbedarf, der sich zwischenzeitlich minimiert haben dürfte. Dieser fondsübergreifende Ansatz soll fortgeführt werden.

Die Umsetzung des LEADER-Prozesses wird der Landesgeschäftsstelle überwiegend positiv gespiegelt.

## **II. LEADER-Ansatzes in der kommenden EU-Förderperiode**

In der neuen EU-Förderperiode 2021-2027 soll der Bottom-Up-Ansatz nach den Vorgaben der EU-Kommission nachhaltig gestärkt werden. Die LAGen werden künftig als einziger Akteur die Ländliche Entwicklung in Sachsen-Anhalt gestalten und zudem über Förderprojekte u.a. im Sportstättenbau und UNESCO-Weltkulturerbe entscheiden.

Diese Neuerungen in der EU-Förderung hat der Arbeitskreis Entwicklung des Ländlichen Raumes bereits in seiner 21. Sitzung am 10.10.2019 mit Vertretern der EU-Verwaltungsbehörde im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (EU-VB) sowie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt diskutiert und die Stärkung des LEADER-Ansatzes im Ergebnis grundsätzlich begrüßt. Die Landesgeschäftsstelle hatte jedoch auch deutliche Kritik an der Überführung der Dorferneuerung in den LEADER/CLLD-Ansatz geübt, da diese Maßnahme einen überdurchschnittlichen Bewilligungs- und Auszahlungsstand aufweist und Maßnahmen der Dorferneuerung zukünftig in Konkurrenz zu anderen Maßnahmen einer LAG stehen. Im Ergebnis hatten wir daher gefordert, die landesrechtlichen Regelungen zur Verwendung der Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz stärker als bisher auf die Themen Dorfentwicklung und Dorferneuerung zu fokussieren und damit eine weitere Möglichkeit außerhalb von LEADER zu eröffnen. Zudem haben wir die Überführung des bisher eigenständigen Förderansatzes des UNESCO-Weltkulturerbes in den LEADER/CLLD Ansatz kritisiert, da dieser vor allem aufgrund der überregionalen wenn nicht sogar europäischen Bedeutung nicht in Konkurrenz zu anderen Maßnahmen einer LAG stehen sollte.

Um in der kommenden EU-Förderperiode dem gewachsenen Aufgabenbereich des LEADER-Prozesses gerecht zu werden, wird im Gegensatz zum sonstigen Rückgang der EU-Fördermittel, der in der konkreten Summe noch unter Vorbehalt steht, das auf LEADER entfallende Budget in der kommenden EU-Förderperiode maßgeblich erhöht:

|                                                | <b>LEADER / CLLD-Ansatz</b> |              |              |               |
|------------------------------------------------|-----------------------------|--------------|--------------|---------------|
|                                                | <b>ELER</b>                 | <b>EFRE</b>  | <b>ESF</b>   | <b>Gesamt</b> |
|                                                | in Mio. Euro                | in Mio. Euro | in Mio. Euro | in Mio. Euro  |
| Förderperiode 2014 - 2020                      | 98,1                        | 26,8         | 7,6          | 132,5         |
| Förderperiode 2021 - 2027                      | 106,0                       | 77,0         | 8,0          | 191,0         |
|                                                |                             |              |              |               |
| Fonds-Ansatz gesamt<br>2014 - 2020 (Mio. Euro) | 859,3                       | 1.427,5      | 611,8        | 2.898,6       |
| <i>LEADER/CLLD in %</i>                        | <i>11,4</i>                 | <i>1,9</i>   | <i>1,2</i>   | <i>4,6</i>    |
|                                                |                             |              |              |               |
| Fonds-Ansatz gesamt<br>2021 - 2027 (Mio. Euro) | 490,0                       | 700,0        | 305,0        | 1.495,0       |
| <i>LEADER/CLLD in %</i>                        | <i>21,6</i>                 | <i>11,0</i>  | <i>2,6</i>   | <i>12,8</i>   |

**Quelle:** Recherche SGSA, Stand 16.11.2020<sup>1</sup>

Außerdem sollen die LAGen größeren Entscheidungsspielraum erhalten. So soll künftig den LAGen ermöglicht werden über das jeweilige Regionalbudget eigene Dachprojekte zu administrieren und damit mehr Spielraum für kleinere Projekte zu erhalten sowie Variationen in den Fördersätzen beschließen zu können.

Um keine Kommune von den nun in LEADER überführten Förderbereichen auszuschließen, sieht das Land Sachsen-Anhalt vor, den bis auf Dessau-Roßlau zumindest teilweise bisher nicht in LAGen vertretenen kreisfreien Städten die Möglichkeit zur Teilnahme an den LAGen zu schaffen.

Aufgrund des Verantwortungszuwachs im künftigen LEADER-Prozess ist beabsichtigt, die LAGen als eingetragenen Verein auszugestalten. U.a. in Sachsen, Hessen und Thüringen wird der LEADER-Prozess bereits durch LAGen in Form von eingetragenen Vereinen durchgeführt.

### **III. Bewertung der Landesgeschäftsstelle**

Maßgeblicher Hintergrund der Überführung der LAGen in die Rechtspersönlichkeit des eingetragenen Vereins ist nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle die Haftungsreduzierung für die Städte und Gemeinden als LAG-Mitglieder.

Bisher agieren die LAGen als BGB-Gesellschaft (GbR) nach §§ 705 ff. BGB. Bei einer GbR haftet stets jeder der Gesellschafter analog § 128 HGB persönlich (uneingeschränkt, unmittelbar, primär, auf die ganze Schuld, mit Privatvermögen) und gesamtschuldnerisch. Grundlage

<sup>1</sup> siehe auch Kabinettsbeschluss vom 18.02.2020

hierfür ist Gesellschaftsvertrag. Dieser Vertrag unterliegt keiner Formpflicht, er kann schriftlich, mündlich oder durch so genanntes schlüssiges Handeln geschlossen werden. Folglich haftet jeder Gesellschafter auch für Verstöße seiner Mitgesellschafter, wenn die Verstöße in Zusammenhang mit dem Betrieb der GbR stehen. Grundsätzlich haften die Gesellschafter einander für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Eine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch eine Haftungsbeschränkung im Gesellschaftsvertrag ist nicht ausreichend. Eine gesetzliche Beschränkung bezüglich der Haftung besteht lediglich darin, dass der Gesellschafter nur die für ihn gewöhnliche Sorgfalt walten lassen muss. Für grobe Fahrlässigkeit haftet der Gesellschafter dagegen immer. Hieraus können im Haftungsfall erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Beweisbarkeit resultieren und letztlich ein nicht sicher abschätzbares Haftungsrisiko für die Städte und Gemeinden als LAG-Mitglieder entstehen. Diese Haftungsrelevanz schätzen wir derzeit aber als gering ein.

Allerdings ist vor dem Hintergrund des skizzierten Verantwortungszuwachses der LAGen, insbesondere bei Dachprojekten und eigener Variation der Fördersätze, aber auch bei den neuen ausschließlich der LEADER/CLLD-Förderung vorbehaltenden Bereiche, z.B. UNESCO-Weltkulturerbe und Dorferneuerung eine haftungsrechtliche Absicherung erforderlich.

Die Struktur eines eingetragenen Vereins (e.V.) nach § 21 ff. BGB bietet erforderlichen Schutz der Vereinshaftung. Haftungsmasse für Gläubiger des e.V. ist allein das Vereinsvermögen. Ist dieses nicht auskömmlich, geht der Verein in Insolvenz. Die Haftung des Vereinsvorstands gem. § 26 BGB oder Handeln des Mitglieds im Auftrag des Vereins bilden die Ausnahmen. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist der eingetragene Verein die vorzugswürdige Variante.

Trotz der erheblichen Verzögerungen beim Rechtsetzungsverfahren auf EU-Ebene für die Förderperiode 2021-2027 sollen die Vorbereitungen für LEADER/CLLD voraussichtlich bereits Mitte 2021 u.a. in Form des Wettbewerbsaufrufs zur Findung der neuen LEADER-Aktionsgruppen starten. Die Überführung in eine Vereinsstruktur dürfte sich nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens und somit voraussichtlich 2022 anschließen. Hierzu wird eine genaue zeitliche Vorgabe erforderlich. Wir haben die EU-VB um Erläuterung dieser und weiterer Finanzierungs- und Gestaltungsfragen<sup>2</sup> für die künftigen LAGen ersucht. Sobald der Landesgeschäftsstelle hierzu Erkenntnisse vorliegen, werden wir unsere Mitglieder mit Rundschreiben darüber informieren.

---

<sup>2</sup> U.a. betreffend die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit, die Finanzierung des Regionalmanagements, das Haftungsrisiko, Einstufung der Mitgliedsbeiträge als freiwillige Aufgabe, Versicherungsschutz

Magdeburg, den 12.11.2020

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referentin Anika Grimm

**TOP 8** **Antrag der Stadt Ilsenburg (Harz) auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aus dem Prozesskostenfonds;  
De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen**

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

*Das Präsidium stimmt einer finanziellen Beteiligung aus dem Prozesskostenfonds an einem etwaigen Klageverfahren der Stadt Ilsenburg (Harz) zum "Beihilfecharakter rein lokal wirkender Investitionen" in Höhe von bis zu 1000,00 EUR zu.*

**Begründung:**

Der Prozesskostenfonds dient zur Unterstützung grundsätzlich bedeutsamer Prozesse unserer Mitglieder.

Die Stadt Ilsenburg (Harz) hat uns umfangreich über einen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, der die Finanzierung eines Umbaus einer alten Schule zur multifunktionalen Nutzung für die Dorfgemeinschaft beinhaltet. Hierfür sind seitens der Stadt Ilsenburg (Harz) Mittel aus den Richtlinien RELE 2014-2020<sup>3</sup> im Rahmen der LEADER-Förderung eingeworben worden. Für das Fördervorhaben stellte das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten eine De-minimis-Bescheinigung aus.

---

<sup>3</sup> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014-2020)  
RdErl. des MLUE vom 1.11.2017 – 51-60100; Bezug: RdErl. des MLU vom 10.7.2015 (MBI. LSA 2016, S. 122, zul. geändert durch RdErl. des MULE vom 14.1.2019 - 63-60100)

Das Europäische Beihilferecht postuliert in Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) ein grundsätzliches Beihilfeverbot. Nach Art. 108 Abs. 2 und 3 AEUV kann aber die Kommission Beihilfen nach ihrer Notifizierung genehmigen. Das Beihilfeverbot gilt ferner nicht, wenn eine Vorschrift die Gewährung einer Beihilfe ausdrücklich erlaubt. Die Richtlinien RELE 2014-2020 sind als so genannte De-minimis-Beihilfen ausgestaltet. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass eine öffentliche Förderung, welche die De-minimis-Verordnung erfüllt, eine vernachlässigbare Auswirkung auf Handel und Wettbewerb hat und daher tatbestandlich eigentlich keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist. Gem. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen können im Rahmen der De-minimis-Hilfe Förderbeträge bis zu 200.000 EUR in insgesamt drei Steuerjahren gewährt werden.

Tatsächlich ist aber fraglich, ob es sich bei dem Umbau einer alten Schule in eine Räumlichkeit zur multifunktionalen Nutzung, überhaupt um eine staatliche Beihilfe handelt. Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV gilt, dass aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Beispiele für Maßnahmen, die regelmäßig nicht alle vier Kriterien des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen und daher grundsätzlich keine staatliche Beihilfe darstellen, dürften sein:

- Unterstützungen für allgemeine Infrastrukturprojekte, die nicht kommerziell nutzbar sind und nicht nur bestimmte Nutzer begünstigen (keine Selektivität/keine Wettbewerbsverzerrung);
- Maßnahmen, die nur rein lokalen Charakter haben (keine Handels- und Wettbewerbsverzerrung).

Das OLG Nürnberg hat sich bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 2017<sup>4</sup> zur Beihilferelevanz rein lokal wirkender Maßnahmen geäußert und diese im Ergebnis verneint.

Im Zuge der anstehenden EU-Förderperiode und die damit verbundene Ausweitung der LEADER-Förderung auf den gesamten Förderbereich der Ländlichen Entwicklung sowie u.a. des Sportstättenbaus<sup>5</sup> wird die Beihilferelanz große Bedeutung für alle Verbandsmitglieder erlangen. Hier dürfen aufgrund des EU-Beihilferechts keine Fördermaßnahmen konterkariert werden.

Die Stadt Ilsenburg (Harz) hat vor, den Sachverhalt gerichtlich prüfen zu lassen und mit Schreiben vom 15.10.2020 einen Zuschuss aus dem Prozesskostenfonds des SGSA beantragt. Die Landesgeschäftsstelle verbindet mit dem gerichtlichen Verfahren das Ziel, eine Beihilferelevanz von Maßnahmen, die keine Binnenmarktrelevanz vorweisen, auszuschließen. Damit würde im Ergebnis auch die Anwendung der De-minimis-Regelung und der damit einhergehenden 200.000 Euro-Fördergrenze ausgeschlossen werden.

---

<sup>4</sup> Urteil des OLG Nürnberg vom 21.11.2017 (Az. 3 U 134/17)

<sup>5</sup> siehe hierzu auch Vorbericht zu TOP 7

Magdeburg, den 13.11.2020  
00-06-88 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm  
**TOP 9** **Landesgeschäftsstelle**  
**9.1** ***Umwandlung des Arbeitsverhältnisses mit Frau Referentin Anika Grimm***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** 185. Präsidiumssitzung am 10.09.2019 (TOP 7)  
187. Präsidiumssitzung am 03.02.2020 (TOP 9.4)

---

**Beschlussvorschlag:**

***Der mit Frau Referentin Anika Grimm auf der Grundlage des TVöD abgeschlossene Arbeitsvertrag wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben. An dessen Stelle wird ab 01.01.2021 ein Anstellungsverhältnis unter Zugrundelegung des Beamtenrechts (Recht der Laufbahnbeamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) nach der Besoldungsgruppe A 13 LBesG LSA mit Frau Grimm begründet. Ein entsprechender Anstellungsvertrag ist abzuschließen.***

**Begründung:**

Frau Grimm (31 Jahre) ist Volljuristen. Seit 01.01.2019 ist sie beim SGSA als Referentin im Referat 4 (Bauen, Umwelt, Verkehr, Kommunalwirtschaft, ländlicher Raum) tätig. Der Arbeitsvertrag wurde auf der Grundlage des TVöD abgeschlossen.

Frau Grimm hatte bereits im Rahmen ihrer Bewerbung um die Stelle Interesse an einer „Verbeamtung“ bekundet. Allerdings bestand im Präsidium Einvernehmen, das Arbeitsverhältnis zunächst auf der Grundlage des TVöD nach Entgeltgruppe 13 zu begründen.

Die Referenten des Verbandes sind grundsätzlich mit einem Anstellungsvertrag, der das Beamtenrecht (Recht der Laufbahnbeamten, Laufbahn allgemeiner Verwaltungsdienst) für anwendbar erklärt, beim SGSA beschäftigt.

Frau Grimm zeigt sehr gute Leistungen. Sie hat sich in ihrer Funktion als Referentin bewährt, ist fleißig, arbeitet engagiert und selbstständig. Sie ist stets bereit, auch über den eigentlichen Aufgabenbereich hinaus zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen. Im Rahmen der Gleichbehandlung wurde Frau Grimm deshalb bereits im vergangenen Jahr (siehe Präsidiumsbeschluss in der 185. Sitzung am 30.09.2020) ein Anstellungsverhältnis unter Zugrundelegung des Beamtenverhältnisses auf Probe angeboten.

Frau Grimm war allerdings nicht bereit, den entsprechenden Anstellungsvertrag zu unterzeichnen, weil dieser die im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleistende Mindestprobezeit von einem Jahr vorsah. Hierüber wurde in der 187. Präsidiumssitzung am 03.02.2020 berichtet.

Auch in dem nunmehr abgelaufenen weiteren Jahr ihrer Beschäftigung beim SGSA hat Frau Grimm unverändert gute Arbeitsleistungen und eine hohe Motivation gezeigt. Die Landesgeschäftsstelle schlägt deshalb vor, das Arbeitsverhältnis in ein Anstellungsverhältnis unter Zugrundelegung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit umzuwandeln. Eine entsprechende Planstelle (BesGr A 13 bis A 15) steht im Stellenplan zur Verfügung.

Im Übrigen ist auch personalwirtschaftlich die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses geboten, da der SGSA nach dem Ausscheiden von Frau Stefanie Brüning Ende 2018 an den Kommunalen Versorgungsverband wegen einer nicht wieder besetzten „Beamten“-Planstelle (für den in den Ruhestand versetzten ehemaligen Referenten Thomas Wolf) eine Umlage zu zahlen hat. Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 13.11.2020  
00-06-01 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm  
**TOP 9** **Landesgeschäftsstelle**  
**9.2** **Stellenausschreibungen**

---

**Anlagen** Stellenausschreibung

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Der Ausschreibung der durch Elternzeit vorübergehend unbesetzten Planstelle im Referat 6 (Allgemeines Verwaltung- und Verfahrensrecht, Ausländerrecht, Brandschutzwesen, Gewerberecht, Polizei und Ordnungsrecht sowie Tourismus) wird zugestimmt. Die Stellenbesetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.***

**Begründung:**

1. Frau Referentin Elke Thurmman hat für den SGSA überraschend zum 06.11.2020 ein Kind adoptiert und befindet sich bis 31.10.2021 in Elternzeit. Die im Referat 6 wahrzunehmenden Aufgaben können über diesen langen Zeitraum nicht vertretungsweise durch die anderen Referate wahrgenommen werden. Die Landesgeschäftsstelle hat deshalb die im Stellenplan 2021 zusätzlich geschaffene Referentenstelle mit einem Arbeitsvertrag nach TVöD (E 13) ausgeschrieben. Geplant ist, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu begründen und nach Rückkehr von Frau Thurmman aus der Elternzeit die Abgrenzung der Geschäftsbereiche in den Referaten neu zu ordnen. Die Entscheidung über die Stellenbesetzung obliegt dem Präsidium gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung.
2. Frau Antje Krötke hat ihr Arbeitsverhältnis zum SGSA fristgerecht mit Ablauf des 31.12.2020 gekündigt. Frau Krötke nimmt derzeit Aufgaben einer Schreibkraft/Büroangestellten für die Referate 4 und 5 der Landesgeschäftsstelle wahr.

Die Stelle soll nach vorheriger Ausschreibung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden. Die Entscheidung obliegt dem Landesgeschäftsführer gemäß § 10 der Verbandssatzung.

Das Präsidium wird insoweit um Kenntnisnahme gebeten.



Magdeburg, den 16.11.2020  
La-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 10** **Verbandsangelegenheiten**  
**10.1** ***Vorbereitung der Klausurtagung vom 08.03.-09.03.2021***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Die Klausurtagung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt wird vom 08.03 bis 09.03.2021 in Arendsee durchgeführt.***

**Begründung:**

Die Klausurtagung im Jahr 2020 musste aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen. Wir haben eine Klausurtagung vom 08. März bis 09.03.2021 geplant. Sollte die Corona-Pandemie die Durchführung der Klausurtagung ermöglichen, werden wir diese erneut in Arendsee durchführen. Die Klausurtagung war im Flair-Hotel Deutsches Haus Arendsee vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem Hotel wurde eine Vorabreservierung, ggf. Stornierung aufgrund Corona-Pandemie vereinbart. Auch die Einhaltung entsprechender Abstände wäre durch die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus des Gastes - 300 m entfernt vom Hotel - als Alternative möglich.



Magdeburg, den 16.11.2020  
La-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann  
**TOP 10** **Verbandsangelegenheiten**  
**10.2** ***Vorbereitung der 62. Kreisvorstandskonferenz am 28.06.2021  
und der 63. Kreisvorstandskonferenz am 08.11.2021***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

**Begründung:**

In Vorbereitung der Jahresplanung der Verbandsveranstaltungen für das Jahr 2021 soll die 62. Kreisvorstandskonferenz am 28.06.2021 und die 63. Kreisvorstandskonferenz am 08.11.2021 stattfinden. Für beide Veranstaltungen bitten wir um Vorschläge der Veranstaltungsorte.



Magdeburg, den 13.11.2020  
00-08-05 li-he

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm  
**TOP 11** **Mitteilungen**  
**11.1** Erweiterung der Landesgeschäftsstelle um Räume im  
4. Obergeschoss des Verbandsgebäudes

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** 189. Präsidiumssitzung am 29.06.2020 (TOP 16.6)

---

Die Arbeiten zur Erweiterung der Landesgeschäftsstelle um die Räume einer Einzimmerwohnung und einer Dreizimmerwohnung im 4. Obergeschoss des Verbandsgebäudes wurden am 03.11.2020 fertiggestellt. Danach stehen der Landesgeschäftsstelle 4 weitere Dienstzimmer WC-Anlagen für Damen und Herren sowie eine Teeküche zur Verfügung.

Für die Umbaumaßnahmen sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt 100.000 € veranschlagt. Die Baukosten belaufen sich auf 65.000 €.

Da innerhalb des Haushaltsplanes sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig sind, ist beabsichtigt, einen Teil der nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel in Höhe von rund 10.000 € zur Deckung der für die Erneuerung der vorhandenen EDV-Anlage im Haushaltsjahr 2020 entstandenen Mehrkosten von rund 13.000 € einzusetzen.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.



Magdeburg, den 13.11.2020  
37-00

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Referentin Elke Thurmann  
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

**TOP 11** **Mitteilungen**

**11.2** ***Beirat für die Aus- und Fortbildung am Institut für  
Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge***

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (Referat 24 für Brand- und Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Militärische Angelegenheiten, Rettungswesen) hat die Landesgeschäftsstelle mit E-Mail vom 15.09.2020 gebeten, Mitglieder für den Beirat für die Aus- und Fortbildung am Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge zu benennen. Beiratsvorsitzender ist Dr. Robert Pulz der Berufsfeuerwehr Halle (Saale).

Der Beirat ist ein ehrenamtliches, beratendes Fachgremium. Grundsätzliches Anliegen des Beirates ist die Sicherstellung einer einheitlichen, in der Qualität hochwertigen und in der Quantität den Erfordernissen eines leistungsfähigen Gefahrenabwehrsystems angemessenen Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes.

Nach Ziffer 2 Absatz 2 der Beiratsordnung sind Mitglieder des Beirats zwei durch die kommunalen Spitzenverbände des Landes Sachsen-Anhalt benannte Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren und zwei Vertreter der Kommunen.

Daraufhin benannten die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt mit E-Mail vom 14.10.2020 für den Beirat folgende Mitglieder:

- Herrn Steven Vonend, Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Gommern,
- Herrn Ronny Mank, Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lützen,
- Frau Elke Thurmann, Referentin für Brandschutz beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie
- Frau Sabine Fiebig, Referentin beim Landkreistag Sachsen-Anhalt.

Durch die Elternzeit von Frau Referentin Thurmann (s. TOP 9.2) wird eine vorübergehende Nachbesetzung für die Zeit bis 31.10.2021 erforderlich. Das Präsidium wird ggf. um einen Vorschlag gebeten.

Magdeburg, den 17.11.2020

**Präsidiumssitzung Nr.** 191  
**Datum:** 07.12.2020  
**Ort:** Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg  
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg  
**Bearbeiter:** Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath

**TOP 11** **Mitteilungen**

**11.3** ***Abschaffung der Straßenausbaubeiträge***

---

**Anlagen** Stellungnahme der KSpV vom 02.11.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge u. a.

---

**Bisherige Beratung:** 177. Präsidiumssitzung am 29.01.2018 (TOP 6)  
180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018 (TOP 14.5)  
181. Präsidiumssitzung am 26.11.2018 (TOP 7)  
190. Präsidiumssitzung am 28.09.2020 (TOP 5)

---

In der 190. Präsidiumssitzung hatten wir zuletzt ausführlich über den aktuellen Stand der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge betreffend informiert. Zwischenzeitlich hat die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Landkreistag am 02.11.2020 zum damals vorgestellten Entwurf der Koalitionsfraktionen für ein Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (LT-Drs: 7/6553 vom 03.09.2020) sowie zum Entwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (LT-Drs: 7/3578 vom 12.11.2018) eine sehr umfassende Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport im Landtag von Sachsen-Anhalt abgegeben (*Anlage*).

Die Stellungnahme orientiert sich eng an der vom Präsidium in seiner letzten Sitzung nochmals bekräftigten Auffassung. Insbesondere haben wir die „Kann“-Regelung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, wie sie im Gesetzentwurf für nicht abgerechnete Straßenausbaumaßnahmen mit entstandenen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 vorgesehen ist, strikt abgelehnt und eine vollständige Erstattungsregelung für die den Städten und Gemeinden zukünftig entgehenden Straßenausbaubeiträge nach dem Thüringer Modell gefordert. Das Thüringer Modell knüpft ohne landesseitige Deckelung am Aufwand für tatsächlich durchgeführte Straßenbaumaßnahmen in den Kommunen an. Die Erstattung erfolgt in Anlehnung an die bisherige Beitragsermittlung in den Kommunen differenziert nach der Verkehrsbedeutung der Straßen und teileinrichtungsbezogen. Hierfür hat die Landesregierung eine Rechtsverordnung erlassen, die nach Abfrage der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzungen teileinrichtungsbezogene Durchschnittssätze für die Erstattungen regelt (z. B. 65 v. H. des Aufwandes für die Erneuerung der Fahrbahn einer Anliegerstraße). Bestärkt wurden wir in dieser For-

derung durch die unter TOP 4 behandelten Ergebnisse der Difu-Studie zum Bestand und Zustand des gemeindlichen Straßennetzes in Sachsen-Anhalt. Die Studie stellt mittel- und langfristige Investitionsbedarfe in die gemeindliche Verkehrsinfrastruktur fest, die die bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen Kompensationszahlungen in Höhe von 15 Mio. Euro um ein Vielfaches überschreiten und damit die Mangelhaftigkeit der Konnexitätsregelung verdeutlichen.

Aktuell sind das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) sowie das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV LSA) von einer Arbeitsgruppe im Landtag von Sachsen-Anhalt beauftragt, einen Regelungsvorschlag für einen verfassungskonformen Mehrbelastungsausgleich zu unterbreiten. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung hatten wir in unserer Stellungnahme als zu unbestimmt, nicht verfassungskonform und insbesondere auch nicht auskömmlich kritisiert. In Gesprächen mit der Arbeitsebene des MI LSA haben wir ebenfalls sehr deutlich gemacht, dass wir ausschließlich in dem Thüringer Modell eine Möglichkeit für eine verfassungskonforme Kompensationsregelung sehen. Nach uns vorliegenden Informationen hält der Landtag bislang an seiner Absicht fest, das Gesetz zu Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in seiner Dezembersitzung in 2. Lesung zu verabschieden.